

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Doris Wagner, Agnieszka Brugger, Dr. Tobias Lindner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/5863 –**

Absturz eines US-Kampffjets in Bayern

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 11. August 2015 ist über einem Waldgebiet zwischen Engelmansreuth (Landkreis Bayreuth) und Kirchentumbach (Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab) ein US-Kampffjet vom Typ F-16 abgestürzt. Laut Presseberichten war das Flugzeug auf einem Übungsflug von Spangdahlem (Rheinland-Pfalz) nach Grafenwöhr (Bayern). Im Vorfeld des Absturzes warf der Pilot Übungsbomben und Zusatztanks ab, bevor er die Kontrolle über das Flugzeug verlor und über den Schleudersitz/Rettungsschirm das Flugzeug verließ.

Aktuell ist die Absturzursache noch nicht geklärt. Auch der entstandene Schaden und dessen Behebung sind in der Diskussion. Ferner wirft der Absturz die Frage auf, welches Gefährdungspotenzial durch entsprechende militärische Übungen für die Bevölkerung besteht.

1. Welche Lufträume sind für die Nutzung durch US-Streitkräfte in Deutschland freigegeben, wie werden diese Lufträume festgelegt, und welche Rolle spielt dabei die zivile Nutzung der überflogenen Gebiete (insbesondere Dichte der Wohnbebauung)?

Zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Sicherheit des Luftverkehrs legt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Luftsperrgebiete und Gebiete mit Flugbeschränkungen fest (§ 11 LuftVO). Dies trifft auch für militärische Übungslufträume (TRA) zu. Insgesamt ist der deutsche Luftraum eine sehr knappe und begrenzte Ressource und ist daher unter den Prämissen einer sicheren, geordneten und flüssigen Verkehrsabwicklung ganzheitlich zu bewirtschaften.

2. Inwieweit werden bei der Festlegung der Lufträume öffentliche und kommunale Belange oder Bedenken berücksichtigt?

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur legt Luftsperrgebiete und Gebiete mit Flugbeschränkungen fest, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Sicherheit des Luftverkehrs, erforderlich ist. Eine Beteiligung kommunaler Institutionen ist im gesetzlich festgelegten Verfahren nicht vorgesehen.

3. In welchen vorgegebenen Lufträumen zur militärischen Nutzung bewegte sich das US-Kampfflugzeug?

Kam es bis zum Absturz zu einem Verlassen des designierten Luftraumes und wenn ja, aus welchem Grund?

Das Luftfahrzeug befand sich in den für den Flug geplanten Lufträumen, die gemäß Flugplan angemeldet waren. Das Luftfahrzeug flog ungefähr zwei Minuten vor dem Unfall in das Gebiet mit Flugbeschränkungen (militärischer Übungsflugraum) ED-R136 (Grafenwöhr) ein. Ungefähr eine Minute vor dem Unfall verließ das Luftfahrzeug das Flugbeschränkungsgebiet. Der Grund hierfür ist nicht bekannt.

4. Wie viele Flüge mit scharfer Munition führen ausländische Streitkräfte pro Jahr über zivilem Gelände Deutschlands durch (bitte nach Nationalität der Streitkräfte aufschlüsseln)?

Die Daten für 2014 können nachstehender Tabelle entnommen werden.

| Nationalität | Anzahl Flüge |
|--------------|--------------|
| USA | 12 |
| BEL | 12 |
| NLD | 1 |

Anmerkung: Bei Flügen mit scharfer Munition wird ein möglichst direkter Flugweg vom Flugplatz zum Truppenübungsplatz unter größtmöglicher Vermeidung eines Überfluges von besiedeltem Gebiet oder ziviler Infrastruktur geplant.

5. Sind für solche Flüge mit scharfer Munition Genehmigungen erforderlich, und wenn ja, wer ist für deren Erteilung zuständig, und nach welchen Kriterien werden die Flüge erteilt oder versagt?

Genehmigungen für Flüge ausländischer Streitkräfte in Deutschland werden durch das BMVg im Rahmen des „Military Diplomatic Clearance“-Prozesses erteilt.

Während dieses Genehmigungsprozesses wird die Einhaltung geltender Regelungen und Vorschriften – auch in Bezug auf scharfe Munition – überprüft.

6. Inwiefern sind für den Flug des abgestürzten Kampffjets vergleichbare Übungsflüge Genehmigungen erforderlich, und wenn ja, wer ist für deren Erteilung zuständig, und nach welchen Kriterien werden die Genehmigungen erteilt oder versagt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Inwiefern können Flüge ausländischer Streitkräfte mit Übungs- oder scharfer Munition untersagt werden, und in wie vielen Fällen war dies in den letzten fünf Jahren der Fall (bitte nach Herkunft der Streitkräfte und nach Bewaffnung aufschlüsseln)?

Die Konformität mit Bestimmungen des Militärischen Luftfahrthandbuchs Deutschland (MIL AIP GER) wird im Genehmigungsprozess überprüft, auf das Erfordernis ihrer Einhaltung wird in der Genehmigung hingewiesen. Einzelfallbezogen kann das BMVg zusätzliche Auflagen oder abweichende Ausnahme genehmigungen erteilen.

In den letzten fünf Jahren wurde kein Flug ausländischer Streitkräfte mit Übungs- oder scharfer Munition durch das BMVg untersagt.

8. Inwiefern kam es in den vergangenen zehn Jahren zu Abstürzen von Flugzeugen deutscher und nichtdeutscher Streitkräfte über zivilem Gelände in Deutschland (bitte nach Herkunft, Absturzursache und Schäden aufschlüsseln)?

| Datum | Nation | Freigesetzte Gefahrstoffe | Kosten für Beseitigung von Umweltschäden | Ursache |
|------------|--------|---------------------------|--|--------------------|
| 14.09.2006 | USA | Betriebsstoffe | Sanierung durch USA | unbestimmt |
| 30.06.2010 | USA | keine | keine | Personal |
| 01.04.2011 | USA | Betriebsstoffe | ca. 32.000 € | Personal |
| 16.01.2014 | GER | Betriebsstoffe | ca. 93.000 € (zusätzlich ca. 226.000 € für Straßenschäden und Schäden an privaten Kfz) | Personal |
| 11.08.2015 | USA | Betriebsstoffe | noch unbekannt | noch nicht bekannt |

9. In welchem Umfang kann bei militärischen Übungsflügen solcher Art über zivilem Gelände die Sicherheit der Bevölkerung gewährleistet werden, und durch welche Maßnahmen wird dies sichergestellt?

An- und Abflugverfahren werden durch die örtliche Betriebsanweisung des jeweiligen Luft-Boden Schießplatzes geregelt. Dabei steht die Vermeidung eines Überfluges von besiedeltem Gebiet oder ziviler Infrastruktur stets im Vordergrund.

Zusätzlich dürfen Waffen erst unmittelbar vor dem Erreichen des Zielkomplexes nach positiver Identifizierung und innerhalb der Schießplatzbegrenzung scharf geschaltet werden. Unmittelbar nach dem Einsatz der Waffen, Abwerfen der Übungsmunition oder Überfliegen des Zielkomplexes und vor Verlassen der Schießplatzbegrenzung sind die Auslöseeinrichtungen zu sichern.

Die Gefahr eines unbeabsichtigten Auslösens der Waffe, bzw. Abwerfen der Übungsmunition außerhalb der Schießplatzbegrenzung auf zivilem Gelände wird durch diese Verfahren vermieden.

10. Konnte mittlerweile eine Absturzursache für den US-Kampfjet vom Typ F-16 ermittelt werden, und wenn ja, welche?

Die Flugunfalluntersuchung ist noch nicht abgeschlossen. Ein Vertreter von General Flugsicherheit in der Bundeswehr (GenFlSichhBw) ist an der Flugunfalluntersuchung beteiligt.

12. Welche (Übungs-)Munition befand sich an Bord der Maschine, und welche wurde vor dem Absturz der Maschine absichtlich abgeworfen?

Nach derzeitigem Kenntnisstand befand sich Übungsmunition vom Typ BDU-33 an Bord des Luftfahrzeuges. Ob die Übungsmunition vor dem Absturz absichtlich abgeworfen wurde, ist noch Gegenstand der Untersuchung.

11. Welche Personen- und Sachschäden sind zu verzeichnen?
13. Welche Schadstoffe wurden seitens der Übungsbomben und welche seitens der Zusatztanks freigesetzt, und inwiefern kann der dadurch entstandene Schaden aktuell schon abgeschätzt werden?
14. Konnte zwischenzeitlich die Frage der Kostenübernahme der Schäden und des Einsatzes geklärt werden, und wenn ja, wer trägt die entsprechenden Kosten (bitte ggf. aufschlüsseln)?

Die Fragen 11, 13 und 14 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Rechtsgrundlage für die Regulierung von Schäden, die die Streitkräfte eines Entsendestaats im Gebiet eines Aufnahmestaats Dritten zufügen, ist bei NATO-Vertragsstaaten Artikel VIII Absatz 5 des NATO-Truppenstatuts (NTS). Diese Regelung sieht vor, dass der Aufnahmestaat die Geschädigten nach dem Recht des Aufnahmestaats entschädigt und anschließend vom Entsendestaat eine Erstattung erhält. Grundsätzlich beträgt diese Erstattung 75 Prozent der vom Aufnahmestaat gezahlten Entschädigung. Dieses Verfahren gilt auf Gegenseitigkeit für alle NATO-Partner.

In Deutschland sind für die Regulierung dieser Schäden die Schadensregulierungsstellen des Bundes zuständig, die zur Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) gehören.

Bezogen auf den aktuellen Vorfall können durch den Flugzeugunfall Geschädigte einen Antrag, der Grund und Höhe des Schadens belegt, an die örtlich zuständige Schadensregulierungsstelle der BImA in Nürnberg stellen. Für die Antragstellung gilt eine dreimonatige Frist. Die Schadensregulierungsstelle prüft Grund und Höhe des geltend gemachten Anspruchs auf der Grundlage des deutschen Rechts und zahlt dann den angemessenen Entschädigungsbetrag aus.

Nach Abschluss der Regulierung tritt der Bund an den Entsendestaat – hier die USA – heran und macht die Erstattung der gezahlten Entschädigungen nach den oben genannten völkerrechtlichen Bestimmungen geltend. Dieser erstattet sodann den nach NTS geschuldeten Betrag.

Bislang liegen der Schadensregulierungsstelle in Nürnberg aufgrund des Absturzes des U.S. Militärflugzeuges Entschädigungsanträge von privaten Grundstückseigentümern und Gebietskörperschaften wegen Schäden an Grundstücken sowie wegen Umweltschäden und Einsatzkosten vor und werden derzeit bearbeitet.

Welche konkreten Schäden in welchem Umfang eingetreten und in welcher Höhe Ansprüche Dritter entstanden sind, steht heute noch nicht fest. Insoweit bleibt die Prüfung der eingegangenen und noch eingehenden Entschädigungsanträge abzuwarten.

15. Welche schwerwiegenden, gesundheitlichen Schäden (zitiert nach Mittelbayerische Zeitung, S. 3, vom 12. August 2015) für Personen in der Nähe des Absturzortes waren zu befürchten, und wodurch hätten diese Schäden hervorgerufen werden können?

Welche gesundheitlichen Konsequenzen sich im Einzelfall ergeben können, hängt insbesondere von Art und Ausmaß der Schädigung sowie von Art, Umfang und Dauer der Exposition ab.

16. Wie alt war die abgestürzte Maschine und wann wurde sie zuletzt gewartet?

Die US-Seite wird hierzu erst nach Abschluss der laufenden Ermittlungen Auskunft geben.

17. Wie viele Maschinen des Typs F-16 und wie viele andere Flugzeuge mit nur einem Triebwerk werden seitens der US-Armee in Deutschland über zivilem Gelände betrieben?

Nach Auskunft der US-Behörden waren 34 Maschinen des Typs F16 im Jahre 2015 in Deutschland stationiert. Darüber hinaus werden, nach Auskunft der US-Behörden, keine weiteren einstrahligen Maschinen in Deutschland betrieben.

18. Wie viele vergleichbare Übungsflüge über zivilem Gelände Deutschlands mit Start- oder Zielpunkt bzw. Einsatzort Grafenwöhr führt die US-Armee pro Jahr durch?

United States Air Forces in Europe führte bislang im Jahr 2015 266 vergleichbare Übungsflüge mit Übungsmunition auf dem Luft-Boden Schießplatz Grafenwöhr durch (Stand: August 2015). Im Jahr 2014 waren es 90 Flüge. Der große Unterschied zwischen dem Jahr 2014 und dem Jahr 2015 ist in der Verlegung von Teilen des US-Geschwaders aus Spangdahlem in 2014 begründet.

